

Rundschreiben V Nr. 20 V A 4 - 6564/01/03 vom 05. November 1982

Betr.: Betreten der Grundstücke

Nach § 5 VermGBIn sind die mit öffentlichen Vermessungsaufgaben beauftragten Personen berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen; die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll dem Eigentümer oder Besitzer oder einem Bevollmächtigten mitgeteilt werden.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, zu den o. a. Vorschriften die folgenden Hinweise zu geben.

Muß ein der Öffentlichkeit nicht zugängliches Grundstück zur Erledigung einer öffentlichen Vermessungsaufgabe betreten oder befahren werden, so soll der Betroffene zunächst um die Einwilligung gebeten werden. Die Praxis zeigt, daß der Betroffene seine Einwilligung in der Regel aufgrund der Bitte gibt. Ein ausdrückliches hoheitliches Handeln ist daher meistens zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

Die Bitte kann mündlich oder schriftlich und auch mehrfach vorgetragen werden.

Sollte im Einzelfall ein Betroffener der Bitte nicht entsprechen und ist die Arbeit, die auf dem Grundstück ausgeführt werden soll, zur ordnungsgemäßen Erfüllung der öffentlichen Vermessungsaufgabe erforderlich, so ist das Eingriffsrecht in Form hoheitlichen Handelns auszuüben. Dieses Recht steht wie alle Eingriffsrechte unter dem Grundsatz der möglichst weitgehenden Schonung des Betroffenen.

Bei der Ausübung des Rechts ist folgendes zu beachten:

Der Bescheid, in dem mitgeteilt wird, daß das Grundstück betreten oder befahren werden muß, stellt einen Verwaltungsakt dar, der zwangsweise durchgesetzt werden kann. Da der Bescheid in die Rechte des Betroffenen eingreift, ist dieser grundsätzlich vorher anzuhören. Die Anhörung sowie der Erlass des Verwaltungsaktes obliegen der Vermessungsstelle, die die öffentliche Vermessungsaufgabe durchführt.

Die Anhörung soll schriftlich erfolgen. Bei der Anhörung muß der Betroffene Gelegenheit erhalten, zu der Absicht, das Grundstück zur Ausführung von erforderlichen Arbeiten zu betreten oder zu befahren, schriftlich Stellung zu nehmen. Hierfür ist er über Art und Umfang des beabsichtigten Eingriffs zu informieren. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist zu setzen. Die Frist ist so zu bemessen, daß der Betroffene die Maßnahmen treffen kann, die er zur Geltendmachung oder Wahrung seines Rechts für erforderlich hält. Die Frist soll mindestens zwei Wochen betragen.

Der Bescheid über das Betreten oder Befahren muß hinreichend bestimmt sein. Insbesondere soll die Art der Arbeit, der voraussichtliche Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeit, die öffentliche Vermessungsaufgabe, für die die Arbeit erforderlich ist, sowie die Lage des Grundstücks, für das die öffentliche Vermessungsaufgabe unmittelbar durchgeführt wird, dargelegt werden. Ferner sollen die mit der Durchführung der öffentlichen Vermessungsaufgabe beauftragten Mitarbeiter genannt werden. Hat der Betroffene bei der Anhörung eine Stellungnahme abgegeben, so ist auch hierauf einzugehen. Ob es opportun ist, in dem Bescheid bereits ein Zwangsmittel anzudrohen, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Beweismittel, wie eine Kopie des Auftrags, brauchen dem Bescheid nicht beigelegt zu werden.

Der Bescheid ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Bescheid eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Der Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung muß daher wie folgt lauten:

"Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, der den Verwaltungsakt erlassen hat) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist."

Bei dem Bescheid einer behördlichen Vermessungsstelle muß die Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Rundschreiben über die Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen vom 14. Juni 1979 (DBI. I S. 226) erteilt werden.

Wird gegen den Bescheid eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Widerspruch erhoben, so hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit seines Verwaltungsaktes zu prüfen. Die Prüfung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Widerspruchs abgeschlossen sein. Kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dem Widerspruch aufgrund der Prüfung nicht abhelfen, so hat er den Widerspruch zusammen mit den Akten und einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Er hat außerdem den Widerspruchsführer hierüber zu informieren.

Abschließend bitte ich, mir - SenBauWohn V A - Widerspruchsbescheide und Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der o. a. Angelegenheit zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag
Neuper